

Richtlinien  
für den  
Inklusionsbeirat des Kreises Warendorf

Präambel

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat aufgrund der Kreisordnung – KrO NRW - für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 in seiner Sitzung am 02.06.2023 folgende Richtlinien beschlossen:

Der Kreis Warendorf ist im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 BGG NRW entschlossen, Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu verhindern und zu beseitigen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in der Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

§ 1  
Zielsetzung

Zur Verwirklichung der Inklusion - einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - im Kreis Warendorf und zur Wahrung ihrer Interessen wird ein Beirat gebildet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat berät den Kreistag, dessen Ausschüsse und den Landrat. Der Beirat gibt Impulse und wird für Stellungnahmen eingebunden.  
Er übernimmt dazu die folgenden Aufgaben:
  - Der Beirat ist Ansprechpartner für die Anliegen der Menschen mit Behinderung im Kreis Warendorf.
  - Der Beirat bündelt und artikuliert die Interessen der Menschen mit Behinderung, wenn sie in den originären Zuständigkeitsbereich des Kreises fallen. Darüber hinaus gehende Anliegen vermittelt er an entsprechend zuständige Stellen. Der Beirat versteht sich nicht als kreisweite Beschwerde- und Beratungsstelle.

- Der Beirat trägt Sorge dafür, dass die Beteiligung und Einbindung von Menschen mit Behinderung im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf sichergestellt ist.
  - Der Beirat berichtet über Aspekte der Lebenslagen von Menschen mit Behinderung im Kreis Warendorf und über die eigene Arbeit gegenüber dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit.
  - Der Beirat stellt den Informationstransfer über relevante Themen und Aktivitäten in die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und zwischen ihnen her.
  - Er wirkt bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Inklusionsplans für den Kreis Warendorf maßgeblich mit.
  - Der Beirat fördert die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange der Menschen mit Behinderungen.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen sowie zur vertieften Behandlung einzelner Themen, die für die Beiratsarbeit von Bedeutung sind, ist der Beirat berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden. Die Arbeitsergebnisse sind dem Beirat vorzulegen.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben des Inklusionsbeirates, insbesondere für Referentinnen / Referenten und Sachkosten im Kontext der Beiratsarbeit, erhält der Beirat ein jährliches Budget, das im Rahmen der Haushaltsaufstellung festgelegt wird.

### § 3 Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören an:
- a) Die/Der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
  - b) Je eine Vertreterin/ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Parteien
  - c) Bis zu 5 Vertreterinnen/Vertreter der freien Wohlfahrtspflege
  - d) Bis zu 10 Vertreterinnen/Vertreter von Behindertenorganisationen
  - e) 2 hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus Einrichtungen der Behindertenhilfe
  - f) Eine Vertreterin/Ein Vertreter von Fördervereinen der Einrichtungen/Angebote für Menschen mit Behinderungen
  - g) Die Sprecherin/Der Sprecher des Elternbeirates der Freckenhorster Werkstätten
  - h) 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gewerkschaften
  - i) Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Arbeitgeber
  - j) Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster mit beratender Stimme
  - k) 2 Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Inklusionsbeauftragten
  - l) Der Landrat bzw. eine von ihm bestellte Vertreterin/einen von ihm bestellten Vertreter mit beratender Stimme
- (2) Die ordentlichen Mitglieder werden bei Abwesenheit durch eine namentlich benannte Stellvertreterin/einen namentlich benannten Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der freien Wohlfahrtspflege (c) und der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen der Behindertenhilfe (e) werden von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Warendorf benannt. Alle übrigen Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter benennen die jeweils entsendenden Organisationen, Fraktionen pp.

§ 4  
Wahlzeit

Die Wahlzeit entspricht der des Kreistages.

§ 5  
Vorsitz

Der Inklusionsbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

§ 6  
Verfahren

Auf das Verfahren findet die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 7  
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Landrat. Der Beirat bestellt für die Erstellung der Niederschriften eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Kreisverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Landrat.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2023 in Kraft.